

Rechtsprechung des OG ist diesen Erscheinungen nicht rechtzeitig entgegengetreten. Dem Problem der parteilichen Abgrenzung der §§ 14, 15 StEG muß deshalb jetzt das volle Augenmerk zugewendet werden. Die entscheidende Hauptfrage ist hierbei, Klarheit darüber zu schaffen, welche Tatsachen usw. i. S. von § 14 StEG der Geheimhaltung unterliegen müssen.

Die zentrale Anleitung und auch Renneberg (NJ 1958 S. 8) gehen übereinstimmend und zutreffend davon aus, daß eine katalogmäßige Festlegung dessen, was im Sinne von § 14 StEG der Geheimhaltung unterliegt, nicht möglich ist. Dem stehen die ständig in der Entwicklung befindliche Klassenkampfsituation, der Wechsel in den Mitteln und Methoden der imperialistischen Agentenzentralen und die sich hieraus ergebende Notwendigkeit entgegen, die jeweils geeigneten Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

Es erscheint aber bedenklich, wenn in den beiden oben genannten Quellen die in § 14 StEG erwähnten geheimzuhaltenden Tatsachen usw. auf „Staatsgeheimnisse“ beschränkt werden. Abgesehen von dem ebenfalls nicht unbedenklichen Hinweis, daß die Kennzeichnung eines bestimmten Materials als „vertrauliche Verschlussache“ noch kein ausreichendes Kriterium dafür sei, ob es sich um ein Staatsgeheimnis handelt, wurde nicht versucht, den Begriff „Staatsgeheimnis“ in seinem Wesen auch nur annähernd zu konkretisieren. Wenn in der zentralen Anleitung dann aber weiter ausgeführt wird, daß Einzelheiten aus Wirtschaftsplänen oder Gesetzesentwürfen, ehe sie veröffentlicht sind, als Tatsachen i. S. von § 14 StEG zu beurteilen sein dürften, dann wird daraus ersichtlich, daß an eine so weitgehende Auslegung des Staatsgeheimnisses gedacht ist, daß sie im Ergebnis die Negierung des Charakters eines Staatsgeheimnisses bedeutet. Eine solche Orientierung kann deshalb nicht zu richtiger Rechtsanwendung führen. Auch Renneberg hat keinen weitergehenden Versuch gemacht darzulegen, was er unter einem Staatsgeheimnis verstanden wissen will, und er beweist außerdem zumindest nicht näher, wieso Gegenstand eines Spionageverbrechens stets nur Staatsgeheimnisse sein können; das Gesetz enthält eindeutig keine solche Einschränkung. Der weiteren Behauptung Rennebergs, daß die bisherige Rechtsprechung auf diesem Gebiet in die gleiche Richtung gegangen sei, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Tatsächlich ist es so — und davon ist die Rechtsprechung m. E. auch immer zutreffend ausgegangen —, daß die Sicherheit und der Schutz unseres Staates es erfordern, nicht nur den Verrat von Staatsgeheimnissen, sondern auch die Preisgabe von Tatsachen, Forschungsergebnissen und die Auslieferung von Gegenständen, an deren Geheimhaltung die Arbeiter-und-Bauern-Macht ein wesentliches Interesse haben muß, rechtlich als Spionage zu beurteilen, ohne daß es sich dabei um Staatsgeheimnisse im eigentlichen Sinne zu handeln braucht. So ist z. B. das Gesamtsystem der Sicherungsmaßnahmen an unserer Staatsgrenze ein Staatsgeheimnis. Alle damit im Zusammenhang stehenden Einzeleinrichtungen, z. B. die Stationierung eines Grenzpostens in einem Ort an der Staatsgrenze, sind Tatsachen, deren Geheimhaltung notwendig ist, weil der Verrat vieler solcher Einzelheiten zur Erforschung des Staatsgeheimnisses führen kann. Deshalb ist aber jede solche Einzelheit für sich nicht schon ein Staatsgeheimnis. Jeder Werk tätige wird verstehen, daß das auftragsgemäße Ausspähen solcher einzelner Sicherheitsmaßnahmen Spionage ist, er wird deshalb aber noch nicht auf den Gedanken kommen, daß es sich dabei um ein Staatsgeheimnis gehandelt hat. Um zu äiner solchen Schlußfolgerung zu gelangen, bedürfte es siner juristischen Konstruktion, für die keinerlei Notwendigkeit besteht, weil der Wortlaut des § 14 StEG die Beurteilung solcher Verbrechen viel unkomplizierter und damit überzeugender ermöglicht. Da ferner derartige Verbrechen im Keime erstickt werden müssten, was durch die Ausgestaltung des § 14 StEG als Unterlehmsdelikt im Gegensatz zu § 15 StEG möglich ist, muß einer zu weitgehenden Beschränkung des staatlichen Interesses an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen und Gegenstände bis zum Staatsgeheimnis auch aus diesem Grunde entgegengetreten werden.

Deshalb vertritt das Oberste Gericht die Auffassung, daß der von einer der in § 14 StEG genannten Stellen

Angeworbene, der sich bereit erklärt hat, staatsfeindliche, gegen die DDR gerichtete Aufträge auszuführen, des Unternehmens der Spionage gem. § 14 StEG schuldig ist, auch wenn es zur Realisierung eines Auftrages noch nicht gekommen ist. Es kann in diesen Fällen keine Untersuchungen darüber geben, ob die Agentur oder der Täter etwa nur im Sinn gehabt haben, Nachrichten der in § 15 StEG bezeichneten Art zu erlangen oder zu übermitteln; denn in sehr vielen Fällen ist der Nachweis erbracht worden, daß alle Übermittlungen von den Spionagezentralen letzten Endes nur zu dem Zweck verlangt werden, um auch durch eine Fülle an sich nicht geheimer Tatsachen zur Erforschung geheimzuhaltender Vorgänge zu gelangen. In unserem Staat wird seit Jahr und Tag mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, wie Presse, Rundfunk, Vorträgen usw., eine unermüdliche Aufklärungsarbeit geleistet, um unsere Bürger vor Verbindungen mit imperialistischen Spionagezentralen zu bewahren. Es kann sich deshalb heute grundsätzlich niemand mehr darauf berufen, daß er den Charakter des CIC, der KgU, des Uf J und ähnlicher Organisationen, die von Westberlin aus den kalten Krieg gegen die DDR führen, nicht gekannt und sich deshalb im Irrtum über die von ihm verlangte Tätigkeit befunden habe. Natürlich kann es hierbei Ausnahmen geben, wie z. B. bei strafrechtlich zwar verantwortlichen, jedoch „geistig sehr primitiven oder senilen Personen; aber diese Fälle sind nicht typisch für die juristische Praxis. Wer sich in Kenntnis des Charakters der betreffenden Spionagezentrale anwerben läßt und sich bereit erklärt, gegen die DDR für diese Stelle tätig zu werden, dem ist in der Regel auch nachzuweisen, daß er dies mit dem Vorsatz getan hat, diesen imperialistischen Agenturen bei der Erforschung geheimzuhaltender Tatsachen behilflich zu sein, auch wenn sein Beitrag in der Sammlung und Übermittlung an sich nicht geheimzuhaltender Tatsachen bestand“ (vgl. hierzu Urteil la Ust 10/58 in NJ 1958 S. 247). Es sei auch hierbei nochmals darauf hingewiesen, daß diese Beweisführung ungleich schwerer wäre, wenn vom Begriff des Staatsgeheimnisses ausgegangen werden müßte. Es ist sicher, daß der Klassenfeind diesen Umstand entsprechend ausnutzen würde.

Nicht anders als nach § 14 StEG lassen sich auch diejenigen Handlungen beurteilen, mit denen der Täter im Aufträge einer Spionageorganisation Personen anwirbt oder anzuwerben versucht, damit sie für die betreffende Agentur als Spione, Kuriere, Quartiergeber usw. tätig werden. Der Begründung, die das OG zu seiner Entscheidung la Ust 27/58 (NJ 1958 S. 539) gegeben hat, ist vollauf zuzustimmen. Auch das BG Schwe rin setzt sich in seinem Urteil I BS 6/58 mit dieser Frage zutreffend auseinander (NJ 1958 S. 247).

Für alle diese Fälle ist § 15 StEG nicht gedacht; er kann nicht die Schutzvorschrift zur Abwehr solcher Verbrechen sein.

Es gibt aber auch Fälle, deren Subsumtion unter § 14 StEG nicht als richtig anerkannt werden kann. Dafür folgendes Beispiel:

Ein höherer Funktionär der Deutschen Reichsbahn trifft in Westberlin zufällig mit einem ehemaligen Kollegen zusammen, der vor Jahren illegal die DDR verlassen hat. Er weiß aus dem vom Ministerium für Staatssicherheit herausgegebenen Aufklärungsmaterial, daß dieser Mann von einer feindlichen Agentur angeworben worden ist, läßt sich aber infolge seines angebrunkenen Zustands in eine Gaststätte einladen und unterhält sich mit dem Agenten. Dieser — so stellt es das Bezirksgericht fest — kennt den Charakter des Eisenbahners und provoziert ihn durch abfällige Bemerkungen über die Reichsbahn. Der Eisenbahner widerspricht und macht dabei u. a. eine Reihe von Ausführungen über den guten Lokomotivpark der Reichsbahn und den zweigleisigen Ausbau der Hauptstrecken, für den Schienen aus der Sowjetunion und aus eigener Produktion sowie Spannbeton-Schwellen zur Verfügung stehen. Er betont ausdrücklich, daß die Einführung der 45-Stunden-Woche bei der Reichsbahn nur unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht möglich war, und bildet Gegenbeispiele zu den Rationalisierungsmethoden der westdeutschen Bundesbahn. Er gibt dem Agenten darüber hinaus aber auch Auskunft über die Tätigkeit von Personen, die diesem aus seiner früheren